

**GEMEINDE BITSCH** 

# **Energiereglement**

(Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien und der rationellen Energienutzung)

Die Urversammlung, gestützt auf die Art. 2, 17 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 beschliesst die Annahme des folgenden, vom Gemeinderat ausgearbeiteten, Reglements:

# I. Zweck und Finanzierung

#### Art. 1

#### Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Förderung der rationellen und umweltschonenden Energienutzung, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Information der Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet.

#### Art. 2

## Finanzierung

- <sup>1</sup> Zur Finanzierung sämtlicher Fördermassnahmen und Anreize (gemäss Art. 3 sowie 8 und 9) steht pro Jahr ein Budgetbetrag in der Höhe von SFr. 200'000 zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Höhe des jeweiligen Betrages mittels Gemeinderatsentscheid von sich aus anpassen bzw. festlegen.

## II. Beiträge

## Art. 3

## Anlagen und Gebäudehüllen

- <sup>1</sup> Beiträge werden gewährt an Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen oder in anderer Hinsicht eine rationelle und umweltverträgliche Energienutzung garantieren, wie z. B. Umweltwärme (Wärmepumpe), Biomasse (Holzenergie, Biomasse), Solarenergie (thermische Solaranlagen, Photovoltaik, usw.), Ersatz Ölheizung und eventuell andere Technologien (Wärme-Kraft-Kopplung, Windenergie, usw).
- <sup>2</sup> Gebäude und Gebäudeteile, welche energetisch saniert oder mit hoher energetischer Effizienz neu erstellt werden, werden finanziell unterstützt.

#### Art. 4

## Höhe der Beiträge

- <sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge berechnet sich grundsätzlich in Anlehnung an die Beiträge des Kantons (vgl. Anhang 1 Tabelle Fördermassnahmen).
- <sup>2</sup> Pro Baugesuch wird nur ein Förderbeitrag gesprochen.
- <sup>3</sup> Ein Anspruch auf Beiträge besteht nur, solange die von der Einwohnergemeinde bewilligten finanziellen Mittel gemäss Art. 2 nicht ausgeschöpft sind. Nicht ausgeschüttete Beträge bis auf den Gesamtbetrag von CHF 200'000.00 kann der Gemeinderat auf das Folgejahr übertragen.
- <sup>4</sup> Bei Gemeinschaftsanlagen (z.B. Stockwerkeigentümergemeinschaften, Wohnbaugenossenschaften, etc.) muss der Förderbeitrag an die effektiven Investoren und Konsumenten weitergegeben werden
- <sup>5</sup> Für Bausummen unter CHF 1'000.00 werden keine Förderbeiträge bezahlt.

## III. Behörden und Aufgaben

#### Art. 5

Energiekommission

- <sup>1</sup> Die Energiekommission vollzieht dieses Reglement.
- <sup>2</sup> Die Energiekommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder der Energiekommission werden durch den Gemeinderat bestimmt.
- <sup>4</sup> In der Energiekommission nehmen mindestens zwei Gemeinderäte Einsitz. Das Präsidium obliegt einem dieser beiden Mitglieder.

#### Art. 6

Aufgaben der Energiekommission

Die Energiekommission erfüllt die ihr in diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für

- a) die Empfehlung der Beitragssätze und der technischen Bedingungen
- b) den Beschluss und die Durchführung von Aktionen gemäss Art. 8 und 9;
- c) den Erlass eines Mehrjahresprogramms;
- d) die Priorisierung\* und Ausrichtung von Förderbeiträgen;
- e) die Beratung des Gemeinderates in allen Energiefragen.
- f) Die maximalen Kosten der Energiekommission dürfen 2% des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen.
- \*Nach den folgenden Kriterien wird die Priorisierung vorgenommen:
- 1) Privater Haushalt mit Hauptsteuersitz Bitsch
- 2) Privater Haushalt mit Hauptsteuersitz auswärts.
- 3) Unternehmen mit Hauptsteuersitz Bitsch.
- 4) Unternehmen mit Hauptsteuersitz auswärts.

#### Art. 7

Gemeinderat

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt die Energiekommission und bezeichnet das federführende Ressort.
- <sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für
  - a) den Erlass und das à jour-Halten dieses Reglements
  - b) die Wahl und Abwahl der Energiekommission;
  - c) die Wahl des Kommissionspräsidenten oder der -präsidentin;
  - d) die Festlegung des Budgets gemäss Art. 2 Abs. 2;1
  - e) das Controlling

# IV. Aktionen, Energieberatung und Öffentlichkeitsarbeit

# Art. 8

Aktionen

Die Energiekommission kann Aktionen und Massnahmen zur Förderung der umweltschonenden und rationellen Energienutzung sowie der erneuerbaren Energie durchführen. Vorgängig ist dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen.

## Art. 9

Öffentlichkeitsarbeit

Die Energiekommission stellt eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit sicher. Sie orientiert über Förderbeiträge, Aktionen, die Energieberatung und die Resultate geförderter Projekte.

# V. Verfahren und Rechtspflege

Art. 10

Einreichung der Beitragsgesuche / Auszahlung

- <sup>1</sup> Beitragsgesuche, welche dem Sinne der Fördermassnahmen im Energiebereich im Kanton Wallis entsprechen, dürfen erst nach erfolgter Bewilligung bzw. nach Vorliegenden des Beitragsentscheids der zuständigen Kantonalen Behörden bei der Gemeinde eingereicht werden. Ausnahmen sind Gesuche um Beiträge für Anlagen gemäss Art. 3, welche seitens des Kantons nicht unterstützt werden. Das Gesuch um Förderbeiträge ist vor Baubeginn einzureichen.
- <sup>2</sup> Beiträge nach Massgabe dieses Reglements bestehen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel. Nach der Priorisierung gemäss Art. 6 werden die Anträge nach deren Eingang behandelt.
- <sup>3</sup> Der Beitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung und/oder Fertigstellung nicht innert 24 Monaten nach der Beitragszusage erfolgt.
- <sup>4</sup> Beiträge, die widerrechtlich erwirkt wurden, sind ganz oder teilweise mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 4%. Die Subventionen müssen ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Die Bestimmungen über die Sicherung des Beitragszweckes gemäss Art. 24ff des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 kommt analog zur Anwendung.

Art. 11

Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und dem Gemeindegesetz (in der jeweiligen geltenden Fassung).

# VI. Schlussbestimmungen

Art. 12

Bereitstellung der Mittel.

Die Mittel gemäss Art. 2 dieses Reglements werden erstmals ab dem Jahr 2013 bereitgestellt.

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung durch den Gemeinderat, der Genehmigung durch die Urversammlung sowie der Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Verabschiedet durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. September 2012. Beschlossen von der Urversammlung der Gemeinde Bitsch am 22. November 2012. Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 20. Februar 2013.

Bitsch, 28. Februar 2013

Der Gemeindepräsident Anton Karlen Der Gemeindeschreiber Rico Schmidt

# Anhang 1

Zusammenfassung der Fördermassnahmen im Energiebereich der Gemeinde Bitsch

Grundsätzlich werden die kommunalen Beiträge in Anlehnung an die kantonalen Fördermassnahmen im Energiebereich festgelegt. Vom Kanton subventionierte Programme werden seitens der Gemeinde in jedem Fall unterstützt.

Dabei werden die folgenden Faktoren (Subvention Kanton X Faktor = Beitrag Gemeinde Bitsch) bzw. Beiträge angewandt:

Programm Kanton Wallis	Faktor	Bemerkungen
Minergie / Renovation	1.2	
Minergie-P und/ oder Minergie-A	1.4	Minergie-A mit Einhaltung der Primäranforderungen gemäss Minergie-P
Renovation der Gebäudehülle	0.8	Fassade/ Dach
Fenstersanierung		Fenster / Keine m²-Beschränkungen Der Maximalbetrag aller Förderbeiträge für Fenster darf CHF 140.00/m² nicht übersteigen.
Thermische Solaranlage	1.0	Warmwasseraufbereitung ohne Heizungsunterstützung
Thermische Solaranlage	1.5	Warmwasseraufbereitung mit Heizungsunterstützung
Photovoltaik		Neu: 15% der Installationskosten Maximalanteil: Fr. 2'000.00
Holzheizungsanlage	1.0	Laut Tabelle Kanton
Ersatz der Elektroheizungen	0.6	Laut Tabelle Kanton
Ersatz der Ölheizung	0.5	Laut Tabelle Kanton

Der Kanton definiert, dass die Bundes-, Kantons- und Gemeindesubventionen nicht mehr als 50% der effektiven Investitionskosten ausmachen dürfen. Diese 50%-Klausel gilt ebenso für die Gemeinde Bitsch.